



LFV Hessen

AGBF

- Hessen -

Merkblatt

der Fachausschüsse VB-G
des LFV Hessen und der AGBF Hessen

Prüfinhalte einer Gefahrenverhütungsschau

Version 3.0

März 2020

Vorwort

Dieses Merkblatt wurde gemeinsam durch die Fachausschüsse VB-G des LFV Hessen und der AGBF Hessen erstellt.

Es soll der einheitlichen Umsetzung durch die Brandschutzdienststellen dienen.

Es hat den Status einer Empfehlung bzw. Orientierungshilfe.

Stand März 2020

Version: 3.0

Datum	Version	Gliederungspunkt	Genehmigt durch/ am	Ausgetauscht durch
Oktober 2018	1.0		FA VB/G Sitzung vom 16.08.2018	
Oktober 2019	2.0		FA VB/G Sitzung vom 16.09.2019	
März 2020	3.0		Ergänzung Löschwasser	Brückmann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Allgemein	6
I. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung.....	8
A. Sicherstellung des Löschwasserbedarfs	8
B. Hydranten.....	8
C. Unabhängige Löschwasserversorgung	9
II. Zugänglichkeit für die Feuerwehr	9
A. Hausnummerierung	9
B. Durchgänge, Zufahrten, Bewegungsflächen.....	10
C. Beschilderung	10
D. Zugang (FSD) einschließlich Freischaltelement	11
E. Feuerwehr und Objektschließung.....	11
III. Rettungswege / Angriffswege der Feuerwehr.....	13
A. Bauliche Rettungswege	13
B. Rettungswege mittels Rettungsgeräten der Feuerwehr	14
C. Absturzgefahr für Einsatzkräfte (im Einsatz nicht erkennbar)	16
D. Automatische Schiebetüren und –tore	16
E. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen.....	17
F. Feuerwehraufzug	17
IV. Lagerung.....	18
A. Ausfall von Rettungswegen durch Lagerung	18
B. Unsachgemäße Ablagerung von brennbaren Materialien	18
C. Freilager: Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung	18
V. Brandgefahren durch Nutzung	19

A.	Augenscheinliche unzulässige Erhöhung der Brandlast	19
B.	Gefahrstoffe	19
C.	Brandschutz an zum Zeitpunkt der GVS befindlichen Baustellen	20
VI.	Löschwasserrückhaltung	20
VII.	Brandbekämpfungsanlagen und –einrichtungen.....	21
A.	Feuerlöscher	21
B.	Feuerlöschleitungen	21
C.	Halbstationäre Löschanlagen.....	22
D.	Automatische Feuerlöschanlagen	23
VIII.	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen.....	25
A.	Steuerungsmatrix für sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen erforderlich und nachvollziehbar.....	25
B.	Rauchableitungsöffnungen und natürliche Rauchabzugsanlagen	26
C.	Maschinelle Rauchabzugsanlagen.....	26
D.	Druckbelüftungsanlagen.....	26
E.	Brandmelde- und Gefahrenmeldeanlagen	27
F.	Einsichtnahme in Prüfberichte , falls erforderlich.....	29
A.	Forderung von Prüfberichten	29
B.	Für die Feuerwehr relevante Anlagen.....	30
C.	Belange der Feuerwehr.....	30
D.	Gefahrenverhütungsschau	30
E.	<i>Vorgehensweise</i>	31
IX.	Kommunikation für die Feuerwehr	33
X.	Betriebliche Brandschutzmaßnahmen	33
A.	Brandschutzordnung	33
B.	Feuerwehrpläne.....	34

C.	Brandschutzorganisation	35
D.	Flucht- und Rettungspläne.....	35
E.	Evakuierungspläne bei Störfallbetrieben	36
XI.	Einsatzplanung der Feuerwehr	36
A.	Datenversorgung Leitstelle	36
B.	Aktualität Feuerwehr-Einsatzpläne.....	36
C.	Alarm- und Ausrückeordnung.....	36

Allgemein

Diese allgemeine Erläuterung beschreibt die grundsätzlichen Prüfinhalte einer Gefahren-verhütungsschau.

Sie dient als Anleitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Begehung und kann als Nachschlagewerk im laufenden Prozess herangezogen werden. Sie vereint alle Anforderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in einem Werk und vermittelt so einen schnellen und einfachen Überblick über den gesamten Prozess.

Die nachfolgend beschriebenen Inhalte beziehen sich auf die Prüfinhalte einer Gefahrenverhütungsschau gemäß aktueller Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSVO)

Funktions- und Stellenbezeichnungen sind als Sammelbegriff zu verstehen und kennzeichnen sowohl weibliche als auch männliche Personen.

Zielsetzung

Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen und anderen Gefahr bringenden Ereignissen (vorbeugender Brandschutz) findet in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt (§ 15 HBKG).

Es handelt sich hierbei um eine Überprüfung auf konkrete Gefährdungslagen und keine bauordnungsrechtliche Überprüfung, mit der bestehende Gebäude an die aktuellen baurechtlichen und brandschutzrelevanten Vorschriften angepasst werden sollen. Vielmehr sind vornehmlich die betrieblichen Mängel zu erfassen sowie bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen entsprechend der Prüfliste zu überprüfen. Hierzu zählt auch die stichprobenhafte Kontrolle brandschutzrelevanter Einrichtungen.

Weiterhin ist durch die GVS dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrenloser und effizienter Feuerwehreinsatz möglich ist.

Im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau kann eine bauliche oder technische Anlage oder Einrichtung nicht vollständig (100-%-Prüfung) und unter jedem denkbaren gefährdungsrelevanten Gesichtspunkt geprüft werden. Die Prüfung erfolgt vielmehr stichprobenhaft.

Durch die Teilnahme der örtlich zuständigen Feuerwehr an der Gefahrenverhütungsschau können auch die feuerwehreigenen objektspezifischen Einsatzplanungen ermöglicht und überprüft sowie die Objekte auch unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten zur Sicherheit der Einsatzkräfte bewertet werden.

Als Hilfsmittel können dienen:

- Fotos
- Schlüsse/Schließung
- Ggf. Entfernungsmesser
- Brandschutzkonzept
- Feuerwehrplan
- Alarmausdruck
- Feuerwehreinsatzplan
- [...]

I. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung

A. Sicherstellung des Löschwasserbedarfs

Nach Rücksprache mit dem Innenministerium im März 2020 wird empfohlen die Löschwasserversorgung, die durch die Gemeinden nach HGBKG ausreichend sicherzustellen ist, so zu prüfen wie sie damals als ausreichend attestiert worden ist. Sollten der Prüfung Berechnungen zugrunde liegen, die insbesondere durch z.B. Verkalkung mit heute falschen tatsächlichen Rohrdurchmessern erfolgt, so sollte eine Messung verlangt werden.

Auf keinen Fall kann dies die Feuerwehr leisten. Hier fehlen die erforderlichen Messgeräte. Streng genommen hat sie nicht mal die Berechtigung außer bei einem Brand an das Trinkwassernetz als ein Netz eines Lebensmittels zu gehen.

Bei Verdachtsfällen wird empfohlen ein Anschreiben an die Gemeinde bzw. innerhalb der Gemeindeverwaltung an die zuständige Behörde ("Wasserwerk"), mit dem eine Bestätigung der ausreichenden Löschwasserversorgung von xxxx l/min angefordert wird (ggf. mit Protokoll) zu versenden.

Da viele Gemeinde kein eigenes Wasserwerk mehr besitzen, sondern Verträge mit Wasserversorgungsunternehmen besitzen, müsste ggf. mit den Gemeinden abgestimmt werden, ob diese direkt angeschrieben werden dürften.

Achtung: Die Löschwasserversorgung muss nicht zwangsweise ausschließlich durch die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden!

Innerhalb der eigenen Gemeindeverwaltung ist mit Mängeln umzugehen, wie analog in dem Merkblatt zur GVSV des Innenministeriums beschrieben.

Bei Mängeln in kreisangehörigen nachgeordneten Gemeinden greift das HBKG bzw. die HGO, wonach die Kreise die Aufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Kommunen sind und bei festgestellten Mängeln tätig werden müssen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist eine Aufgabe der Gemeinden nach dem HBKG. Sie hat die gleiche Bedeutung wie die Aufgabe des Aufstellens einer leistungsfähigen Feuerwehr. Als Rechtsgrundlage dient nicht die GVSV. Deshalb sollte bei festgestellten Mängeln der GVS-Beauftragte seinen Vorgesetzten für weitere Maßnahmen einbinden.

B. Hydranten

In der fachlichen Vorbereitung zur GVS ist zu prüfen, ob für die Liegenschaft im Rahmen der Genehmigung ein Objektschutz, also eine über den Grundschutz hinaus gehende Löschwassermenge, gefordert wurde (entweder im Rahmen des Brandschutzkonzepts oder als behördliche Auflage).

Dieser Objektschutz kann in Form zusätzlicher Entnahmestellen (Hydranten, Löschwasser-teiche, Löschwasserbehälter oder Oberflächengewässer) ausgeführt sein.

Durchführung der GVS:

- Für alle privaten Löschwasserversorgungen ist vor Ort zu prüfen:
 - sind die Entnahmestellen mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet?
 - Sind die Entnahmestellen jederzeit zugänglich und nutzbar (Zufahrten, Zäune, Schließungen, Bewuchs, Kennzeichnung sichtbar)?
- Der Nachweis der Funktionsfähigkeit und der erforderlichen Löschwassermenge bei privaten Löschwasserversorgungseinrichtungen ist durch den Betreiber zu führen und der vorzulegen.

C. Unabhängige Löschwasserversorgung

Die Inhalte aus Kapitel „I. A. Hydranten“ gelten entsprechend.

II. Zugänglichkeit für die Feuerwehr

A. Hausnummerierung

Jedes Grundstück bzw. Grundstücksteil, welches in selbständiger Weise nicht nur vorübergehend baulich oder gewerblich genutzt wird, ist mit der vom Magistrat zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Zuteilung der Hausnummer soll hierbei das Auffinden von Gebäuden ermöglichen und erleichtern.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebietet hierbei, dass erschlossene Grundstücke vom öffentlichen Straßenraum aus durch Eigentümer, Besucher, Nothelfer und anderen Personen ohne zumutbare Behinderung erreicht werden können (vgl. Hess. VGH Kassel, Urteil vom 13.09.1982 - VIII OE 68/81).

Das Hausnummernschild ist an der **nach der Straße zustehenden Hausseite** oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite anzubringen. Das Schild ist so anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße bzw. öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar ist.

Zum raschen Auffinden rückwärtiger Hauseingänge oder bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind Hinweisschilder durch den Grundstückseigentümer zu beschaffen (erforderlichenfalls auch mit Straßenbezeichnung) und an geeigneter Stelle anzubringen.

Durchführung der GVS:

- Ist die Hausnummer/ Gebäudekennung vorhanden und gut sichtbar?
(Bewuchs, Gegenstände im Weg)

B. Durchgänge, Zufahrten, Bewegungsflächen

Die Notwendigkeit zur Errichtung von Flächen für die Feuerwehr ergibt sich aus § 5 HBO. Details zur Ausführung sind in der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr geregelt.

Gemäß § 5 Abs. 2 HBO müssen Zu- und Durchfahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen gekennzeichnet und ständig freigehalten werden. Diese Kennzeichnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

C. Beschilderung

Feuerwehrezufahrten sind an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt, Haltverbot nach StVO“ zu kennzeichnen. Eine amtliche Kennzeichnung erfolgt durch die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde, bzw. Brandschutzdienststelle. Die amtliche Siegelung ist unten rechts dauerhaft anzubringen. Schilder ohne diese Siegelung haben keine Rechtsverbindlichkeit.



Aufstell- und Bewegungsflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Bei diesen Schildern erfolgt jedoch keine Siegelung.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 STVO ist das Halten vor und in Feuerwehrezufahrten unzulässig, sofern diese amtlich gekennzeichnet sind.

Durchführung der GVS:

- Sind die Feuerwehrezufahrten eindeutig, gut sichtbar, ordnungsgemäß und amtlich gekennzeichnet?
- Sind die verschiedenen Flächen für die Feuerwehr nutzbar?
(Schilder vorhanden, auch bei Schnee erkennbar, Traglast, Bewuchs, Feuerwehr-schließung vorhanden u. funktionsfähig) (Gewaltfreier Zugang /Dreikant)
- Werden die Flächen für die Feuerwehr freigehalten?
- Sind die Anleiterstellen nutzbar? (gut sichtbar und frei von Bewuchs oder sonstigen Gegenständen)

D. Zugang (FSD) einschließlich Freischaltelement

Durchführung der GVS:

- Leitstelle informieren, dass es zu einer Auslösung der Brandmeldeanlage kommt!
Anweisungen beachten!
- Freischaltelement (FSE) betätigen und dadurch prüfen ob der Schlüssel leichtgängig passt und ob am FSD die äußere Klappe öffnet.
- Innenklappe des FSD mit Schlüssel öffnen. Auch hier auf Leichtgängigkeit achten.

E. Feuerwehr und Objektschließung

Durchführung der GVS:

- Inhalt des FSD prüfen:

- Vorhandene Schlüssel dürfen nur mit nicht zerstörungsfrei zu öffnenden Verbindungsmitteln gesichert sein (Stahlring, Drahtschlaufe). Kabelbinder, Drahringe o. ä. Verbindungen sind nicht zulässig und daher zu bemängeln.



© Thomas Müller

- Prüfung der vorhandenen Schlüssel:
 - Es müssen sich alle Zugänge öffnen lassen.
 - Mit Betreiber prüfen, ob der richtige Generalhauptschlüssel (GHS) hinterlegt ist.
 - Andere Öffnungssysteme (Karten) ebenfalls stichprobenartig prüfen.
 - Gem. VdS 2105 dürfen sich nur drei (3) Schlüssel zusätzlich zum Sicherheits-schlüssel im Tresor befinden.

Grundsätzlich ist der Betreiber für die ordnungsgemäße Ausführung und Instandhaltung der Anlage verantwortlich.

III. Rettungswege / Angriffswege der Feuerwehr

A. Bauliche Rettungswege

Der Erste Rettungsweg (notwendiger Treppenraum/ Notwendiger Flur) muss vorhanden und benutzbar sein.

Die Abtrennungen (Türen) zwischen den Treppenträumen und anders genutzten Bereichen (z. B. Kellerräume, notwendige Flure, Nutzungseinheiten) sind in Augenschein zu nehmen und stichprobenartig die selbstschließende Funktion von Brand- und/ oder Rauchschutztüren zu überprüfen.

Geschosskennzeichnungen erleichtern die Orientierung im Notfall.

Durchführung der GVS:

- Es ist zu prüfen, ob eine Geschosskennzeichnung vorhanden bzw. erforderlich ist.
- Sind alle Etagen über den Treppenraum zu erreichen? Ist eine Schlauchvornahme uneingeschränkt möglich?
- Fußbodenbelege im Treppenraum müssen i.d.R. mindestens schwer entflammbar sein.
- Sind alle Vorrichtungen zur Belüftung und/ oder Entrauchung funktionstüchtig?
 - Lassen sich die Fenster manuell öffnen?
 - Ist die Bedienbarkeit der RWA-Kuppel gegeben?
 - Ist eine Spülluftanlage vorhanden und funktionstüchtig?
 - Ist eine Rauchschutzdruckanlage (RDA) vorhanden und funktionstüchtig?
- Bei anlagentechnischen Bestandteilen ist die Funktionalität der Einrichtungen nachweisen zu lassen.
- Belichtung und Beleuchtung des Treppenraums müssen eine sichere Benutzbarkeit gewährleisten. Unter Umständen ist eine Sicherheitsbeleuchtung inklusive Sicherheitsstromversorgung erforderlich und vorhanden. In diesem Fall ist ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit anzufordern.
- Innerhalb notwendiger Flure sind zur Unterteilung ggf. Rauchschutzabschlüsse vorzusehen. Diese sind in Augenschein zu nehmen und stichprobenartig die selbstschließende Funktion zu prüfen.
- Die Rettungswegkennzeichnung in notwendigen Fluren oder Gängen ist hinsichtlich der Stimmigkeit zu würdigen. Verdeckte, fehlende oder falsche Kennzeichnungen sind zu bemängeln.

Weiter sind insbesondere in Objekten mit Publikumsverkehr Notausgänge häufig gegen unbefugte Benutzung abgesichert. Hierbei dürfen jedoch nur bauaufsichtlich zugelassene Systeme verwendet werden. Die Benutzbarkeit eines so gesicherten Notausgangs ist im Rahmen der GVS stichprobenartig zu überprüfen.

Bestehen Bedenken gegenüber der Verwendbarkeit eines solchen Systems, so ist ein entsprechender Verwendbarkeitsnachweis zu verlangen.

Zur Anwendung kommen neben elektrischen Verriegelungssystemen auch sogenannte Panikschlösser. Diese sind ebenfalls zu kontrollieren.

Die Hinterlegung von Schlüsseln in Kästen (hinter Glas) zur Öffnung einer Notausgangstür ist nicht mehr zulässig. Hier ist eine Umrüstung des Notausgangsverschlusses zu fordern.

Insbesondere dort, wo Brandmeldeanlagen vorhanden und Angriffswege über Laufkarten zu überwachten Bereichen definiert sind, ist ein gewaltfreier Zugang von außen durch die TAB (Technische Anschaltbedingungen) zwingend vorgeschrieben.

Durchführung der GVS:

- Ggf. Generalhauptschlüssel (GHS) aus dem FSD entnehmen und die Zugänglichkeit aller Bereiche stichprobenhaft prüfen.

B. Rettungswege mittels Rettungsgeräten der Feuerwehr

Der zweite Rettungsweg kann gemäß § 13 Abs. 3 HBO baulich als notwendige Treppe mit und ohne Treppenraum oder als Außentreppe angeordnet werden. Sollte es sich um einen weiteren Treppenraum handeln, gelten die gleichen Grundsätze, wie für den 1. Rettungsweg.

Durchführung der GVS:

- Prüfen nach den Inhalten des Ersten Rettungsweges:
 - Erster Rettungsweg
 - Nutzbarkeit (ggf. Verschattung/Verdunkelung berücksichtigen)
 - Kennzeichnung
 - Beleuchtung / ggf. Sicherheitsbeleuchtung

Falls es sich um eine Außentreppe oder notwendige Treppe ohne Treppenraum handelt, ist wiederum die sichere Benutzbarkeit zu berücksichtigen. Daher sind Brandlasten und/ oder den Rettungsweg einengende Gegenstände zu entfernen.

Die Begehbarkeit kann bei Außentritten auch durch unterlassene Reinigung beeinträchtigt sein (z. B. große Menge Herbstlaub auf Stufen). Häufig fehlen im Außenbereich zusätzliche Lichtquellen, um in den Abendstunden eine ausreichende Stufenbeleuchtung zu gewährleisten. Hier ist ggf. eine Ergänzung der Beleuchtung im Außenbereich zu fordern.

Außentritten, die für die Nutzer nur im Gefahrfall zu Verfügung stehen, sind oftmals gegen ungewünschte Benutzung (Einbruchschutz) gesichert. Es ist zu überprüfen, ob der Rettungsweg ohne Hilfsmittel bis ins Freie (außerhalb der baulichen Anlage) zu benutzen ist.

Der GVS-Beauftragte hat zu überprüfen, ob die Außentreppe als Angriffsweg (z. B. zu Technikbereichen) besser geeignet ist, als der Treppenraum. In diesem Fall ist die Zugänglichkeit für die Feuerwehr von außen her zu beurteilen (Schließungen).

Weiterhin kann der 2. Rettungsweg über Notleiteranlagen sichergestellt sein. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass sich die Leiteranlage in einem funktionsfähigen Zustand befindet. Die Anlage ist in Augenschein zu nehmen und zu prüfen, ob ein Übersteigen auf die Leiter möglich ist. Oftmals verhindert vorhandener Bewuchs die sichere Begehbarkeit der Anlage. Hier ist ggf. der Rückschnitt zu fordern. Auch soll der Leiterfuß frei zugänglich sein, sodass sich Personen ausreichend weit entfernen können. Die Leiteranlage muss auf das Geländeniveau führen. Aus Gründen des Einbruchschutzes kann jedoch das unterste Leiterteil in oberer Stellung arretiert sein. Hierbei ist zu prüfen, ob sich die Leiter noch leichtgängig ausfahren lässt und ob das untere Leiterteil überhaupt vorhanden ist.

Durchführung der GVS:

- Ist die Außentreppe gefahrlos bei jeder Tageszeit und Witterung sicher nutzbar?
 - Frei von Brandlasten?
 - Ist die Trittsicherheit gegeben?
 - Ist eine ausreichende Beleuchtung vorhanden?
 - Sind die Wege zum öffentlichen Bereich oder Sammelplatz vorhanden und nutzbar?
 - Sind die Zugänge zur Außentreppe ohne Hilfsmittel offenbar?
- Sind Notleiteranlagen verbaut sind diese auf Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit (wie Außentreppe) zu prüfen.

Führt der 2. Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr, so ist zu prüfen, ob der Einsatz einer Drehleiter erforderlich werden könnte und ob die hierfür benötigte Aufstellfläche vorhanden, gekennzeichnet und nutzbar ist.

Durchführung der GVS:

- Einsatz tragbarer Leitern/ einer Drehleiter erforderlich?
- Aufstellflächen vorhanden, gekennzeichnet und nutzbar?
- Sind zu rettende Personen vom Aufstellort der Leitern aus zu sehen?

C. Absturzgefahr für Einsatzkräfte (im Einsatz nicht erkennbar)

Durchführung der GVS:

- Ist eine Absturzgefahr für Einsatzkräfte gegeben, wenn sie sich unter schlechter bzw. Nullsicht in einem bestimmten Bereich bewegen? (ungesicherte Balkone, Emporen, Auskragungen, Lichtschächte, Gruben etc.)
- Maßnahme: ggf. Absturzsicherung fordern

D. Automatische Schiebetüren und -tore

Automatische Schiebetüren und -tore müssen über manuelle Bedieneinrichtungen verfügen. Ihre Funktionsfähigkeit muss ggf. durch einen Prüfbericht nachgewiesen werden.

Durchführung der GVS:

- Ist die Zugänglichkeit mit den Mitteln der Feuerwehr möglich?
 - Inhalt FSD prüfen bzw. Schlüssel der Feuerwehr
 - Zugänglichkeit bei Stromausfall gegeben?
 - Alternativen
 - Nutzbarkeit ist nachzuweisen, kann über Prüfberichte erfolgen

E. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen

Elektrische Verriegelungen müssen auch bei Verlust der Netzstromversorgung ausreichend lange gepuffert werden, um einen gewaltfreien Zugang zum Gebäude zu ermöglichen. Alternative Notöffnungsmöglichkeiten (zum Beispiel Schließzylinder) können als Kompensation geprüft werden. Die TAB bei Brandmeldeanlagen sind auch hierbei zu berücksichtigen.

Durchführung der GVS:

- Ist die Zugänglichkeit mit den Mitteln der Feuerwehr möglich?
 - Inhalt FSD prüfen bzw. Schlüssel der Feuerwehr
 - Zugänglichkeit bei Stromausfall gegeben?
 - Alternativen
 - Nutzbarkeit ist nachzuweisen, kann über Prüfberichte erfolgen

F. Feuerwehraufzug

Bei der Überprüfung des Feuerwehraufzugs sollte im Rahmen der GVS auf eine Funktionsprüfung verzichtet werden, da durch eine Auslösung der Feuerwehrfahrt alle anderen Aufzüge im Gebäude bzw. im Brandabschnitt außer Funktion gesetzt werden.

Durchführung der GVS:

- Ist eine Kennzeichnung gemäß DIN 4066 (Klartext) oder gem. EN 81-72, Anhang F (Piktogramm) in allen Stockwerken vorhanden?
- Sind die Sprechstellen an der Hauptzugangsstelle, im Fahrkorb, im Triebwerksraum und ggf. in der Brandmeldezentrale vorhanden?
- Sind die Feuerwehr-Schließzylinder an Zugangsstelle, Sprechstelle, FW-Fahrt im Fahrkorb, Ausstiegsklappe, Ausstiegsleiter vorhanden und nutzbar?
- Besteht der Fahrkorb aus nichtbrennbarem Material oder sind ggf. brennbare Einbauten vorhanden?
- Ist außen am Fahrkorb die notwendige Leiter für die Selbstrettung vorhanden und nutzbar oder gibt es im Aufzugsschacht eine fest installierte Notleiter?

- Sind, falls erforderlich, auf dem Fahrkorb Werkzeuge und eine Anleitung zum Öffnen der Aufzugsschachttüren vorhanden?
- Liegen die mängelfreien Berichte über die TÜV-Prüfungen vor?
- Gibt es in allen Stockwerken einen entsprechenden Aufzugsvorraum (F90 / T30-RS, nicht brennbarer Bodenbelag) und ist dieser brandlastfrei?
- Wird der Aufzugsvorraum als Wartestelle für mobilitätseingeschränkte Personen verwendet? Wenn ja, gibt es eine Rufeinrichtung für diese Personen und an welcher Stelle läuft der Notruf auf?
- Schließen mit Offenhaltevorrichtungen ausgestattete die Türen im Brandfall angesteuert von der BMA (Druckhaltung)? Sachverständigennachweis einsehen!

Sollte es dennoch zur Funktionsprobe des Aufzugs kommen kann als ergänzendes Hilfsmittel kann die AGBF Prüfliste herangezogen werden.

IV. Lagerung

- A. Ausfall von Rettungswegen durch Lagerung
- B. Unsachgemäße Ablagerung von brennbaren Materialien
- C. Freilager: Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung

Gegenstände, die den Rettungsweg einengen und/ oder dadurch gefährden, dass sie selbst einen aktiven Beitrag zum Brand leisten, sind zu entfernen.

Durchführung der GVS:

- Notwendige Flure stellen die horizontale Verbindung zum notwendigen Treppenraum oder zum Ausgang ins Freie her. Sie sollen daher in voller Breite benutzbar und frei von Brandlasten sein. Aufgrund der vorgefundenen Nutzung kann aber unter Umständen die Aufstellung von brennbaren Gegenständen baurechtskonform sein (z. B. durch Anwendung der MSchulBauRL). Im konkreten Fall ist eine Abschätzung vorzunehmen und die sicherheitstechnische Infrastruktur des Gebäudes zu berücksichtigen. Zur Abschätzung wird auf die „[Empfehlungen zur Risikoeinschätzung von Brandlasten in Rettungswegen \(2014-5\)](#)“ der AGBF verwiesen.

- Der Raum zwischen dem Treppenraum und dem Ausgang ins Freie ist (falls vorhanden) ebenfalls zu kontrollieren. Sind die Abschlüsse zu den benachbarten Fluren (falls vorhanden) funktionsfähig? Ist der gesamte Raum brandlastfrei?

V. Brandfahren durch Nutzung

D. Augenscheinliche Erhöhung der Brandlast

Sind im Rahmen des Abschnitt 7 MIndBauRI Brandbekämpfungsabschnitte über das Rechenverfahren nach DIN 18230-1 festgelegt und genehmigt worden, ist bei der GVS darauf zu achten ob augenscheinlich zusätzliche Brandlasten in den Bereich eingebracht worden sind, die nicht dem Genehmigungsstand entsprechen. Hinweise auf solche Brandlasten können zum Beispiel eine lose Sammlung von Müll oder eine Zwischenlagerung von Objekten sein, die nicht zum Produktionsprozess gehören. Während der Begehung kann ein Objektverantwortlicher oder Brandschutzbeauftragter vermutlich Auskunft geben. Kann die Situation vor Ort nicht abschließend geklärt werden, ist der Nachweis der baugenehmigungskonformen Einbringung der Brandlasten durch den Objektverantwortlichen zu erbringen.

E. Gefahrstoffe

Grundsätzlich gelten dieselben Anforderungen an die Kennzeichnung wie bei Technikräumen.

Durchführung der GVS:

- Zulässigkeit der Lagerung
- Sind die Räume gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet?
(Art der Nutzung, ggf. Gefahrenzeichen)
- Steht die eingelagerte Menge im angemessenen Verhältnis zur Nutzung/Verbrauch?
- Gibt es Sicherungsmaßnahmen für die Gefahrstoffe (z.B. Sicherheitsschranke)

Auffangbecken / Wannen

In Räumen, in denen wassergefährdende Stoffe in das Abwassersystem gelangen können (z. B. durch Leckagen), müssen deren Behältnisse in hierfür geeigneten Auffangbecken- bzw. Wannen errichtet werden. Dies kann auch u. a. in Kältezentralen (Vorhaltung von Kältemitteln) oder in Räumen der Netzersatzanlage (Batteriesäure, Kraftstoffvorhaltung bei Notstromaggregaten) erforderlich sein.

Durchführung der GVS:

- Sind Auffangbecken / Wannen erforderlich – wenn ja sind sie in ausreichender Menge und Dimensionierung vorhanden? (Nachforderung prüfen)
- Weisen die Behältnisse Beschädigungen auf? (Sichtprüfung)

F. Brandschutz an zum Zeitpunkt der GVS befindlichen Baustellen

Zu prüfen ist der genutzte Bereich zum Baustellenbereich und deren Schnittstelle bzw. Abtrennung. Auswirkungen der Baustelle auf die Nutzung des Bestandsgebäudes sind ebenso zu prüfen.

Die Baustelle an sich bzw. nur die Baustelle ist in einer GVS nicht zu prüfen.

VI. Löschwasserrückhaltung

Durchführung der GVS:

- Erforderlich, vorhanden, funktionsfähig, ausreichend?
- Sind die Anlagen nach DIN 4066 gekennzeichnet?
- Sind ggf. erforderliche Hilfsmittel oder Bedieneinrichtungen vorhanden, zugänglich und gekennzeichnet?
- Sind die Anlagen und deren Hilfsmittel oder Bedieneinrichtungen in den Feuerwehrplänen eingetragen?
- Ist eine Beschreibung zur Inbetriebnahme vorhanden und nachvollziehbar?
- Ggf. Information an Einsatzdatenmanagement veranlassen!

VII. Brandbekämpfungsanlagen und –einrichtungen

A. Feuerlöscher

Durchführung der GVS:

- Ist das Löschmittel augenscheinlich für den vorgesehenen Verwendungs-/ Einsatzzweck geeignet?

B. Feuerlöschleitungen

Wandhydranten nur TYP F

Wandhydranten nass und nass/trocken sind entsprechend der gesetzlich geforderten Prüffristen mindestens einmal jährlich einer Sachkundigenprüfung zu unterziehen (u. a. gemäß DIN 14461, EN 671-3, und DIN 1988-5). Darüber hinaus sind Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlagen ggf. alle drei Jahre durch einen bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen (TPrüfVO § 2 Abs. 1 Nr. 4) festzustellen.

Die Wandhydranten sind mit einem Instandhaltungsnachweis zu versehen und das Wartungsergebnis ist nachzuweisen, dies kann über Prüfberichte erfolgen.

Durchführung der GVS:

- Sind die Standorte der Hydranten gekennzeichnet?
- Sind die Hydranten jederzeit frei zugänglich?
- Sind die Unterbringungsorte (Wandschränke, Löschkästen) leicht zu öffnen?
- Sofern die Wandschränke nicht verplombt sind, sind stichprobenartig die Schläuche, Strahlrohre und Absperrvorrichtungen einer Sichtprüfung zu unterziehen. Ebenso ist der Schwenkbereich der Schlauchhaspel auf Hindernisse zu kontrollieren.
- Nutzbarkeit ist nachzuweisen, kann über Prüfberichte erfolgen

Hinweise:

- 1) Verplombte Wandschränke werden bei einer GVS nicht geöffnet.
- 2) Absperrrichtungen dieser Anlagen werden nicht betätigt, da sich hierdurch Druckerhöhungsanlagen zuschalten können, oder es kann bereits Wasserdruck (durch Anbindung an das Trinkwassernetz) anliegen.

Trockene Steigleitungen

Trockensteigleitungen sind gemäß der gesetzlichen Prüffristen im Abstand von zwei Jahren durch einen Sachkundigen zu prüfen (DIN 14462 Abschnitt 6.1).

Durchführung der GVS:

- Sind die Standorte Entnahmestellen entsprechend der DIN 4066 gekennzeichnet?
- Sind die Entnahmestellen jederzeit frei zugänglich?
- Sind die Unterbringungsorte (Wandschränke) leicht zu öffnen?
- Sind die Armaturen der Entnahmestellen leicht zu betätigen?
- Nutzbarkeit ist nachzuweisen, kann über Prüfberichte erfolgen

Löschwasser-Einspeisevorrichtungen

Durchführung der GVS:

- Kennzeichnung und Zugänglichkeit prüfen
(Einspeisestelle, Zufahrts- und Aufstellmöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge)
- Sind die Zufahrten und Einspeisestellen nach DIN 4066 gekennzeichnet?
- Sofern sich die Einspeisestellen in verschlossenen Schränken oder Räumen befinden, sind diese mit den Schließmitteln der Feuerwehr zu öffnen?
- Sichtprüfung der Armaturen und Bedienteile
- Nutzbarkeit ist nachzuweisen, kann über Prüfberichte erfolgen

C. Halbstationäre Löschanlagen

Bei halbstationären Feuerlöschanlagen handelt es sich um Anlagen (Sprühwasser- bzw. Schaumlöschanlagen), welche erst mit dem Zuführen des Löschmittels durch mobile Einrichtungen der Feuerwehr betriebsbereit sind. Hierfür existieren derzeit keine eigenen Technischen Regelwerke. In den entsprechenden VdS Richtlinien (z. B. VdS 2108 – Schaumlöschanlagen) werden die Anforderungen an halbstationäre Feuerlöschanlagen jedoch beschrieben.

Durchführung der GVS:

- Kennzeichnung und Zugänglichkeit prüfen
(Einspeisestelle, Zufahrts- und Aufstellmöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge)
- Sind die Zufahrten und Einspeisestellen nach DIN 4066 gekennzeichnet?
- Sofern sich die Einspeisestellen in verschlossenen Schränken oder Räumen befinden, sind diese mit den Schließmitteln der Feuerwehr zu öffnen?
- Sichtprüfung der Armaturen und Bedienteile
- Nutzbarkeit ist nachzuweisen, kann über Prüfberichte erfolgen

D. Automatische Feuerlöschanlagen

Sprinkler-, Schaum-, Sprühwasser- und Wassernebellöschanlagen

Die Anlagen sind entsprechend der Herstellerangaben regelmäßigen Inspektionen und Wartungen (wöchentlich, monatlich, vierteljährlich und jährlich) durch die Hersteller oder autorisierte Firmen/ Personen zu unterziehen. Diese sind in Prüf- und Betriebsbüchern zu erfassen. Zusätzlich müssen dem Betreiber die Protokolle der durchgeführten Wartungen und Prüfungen ausgehändigt werden. Sofern hierbei Mängel festgestellt werden, ist der Betreiber verpflichtet den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage entsprechend der im Protokoll vermerkten Bedingungen wieder herzustellen (z. B. DIN 12845 für Sprinkler).

Gemäß TPrüfVO sind selbsttätige Feuerlöschanlagen alle drei Jahre durch einen bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen zu prüfen.

Zentralen (Sprinkler- bzw. Schaumlöschzentralen) und die entsprechenden Laufwege sind nach DIN 4066 zu kennzeichnen. In den Zentralen müssen Sprinklergruppen sowie die zugehörigen Absperrschieber gut erkennbar beschriftet sein.

Durchführung der GVS:

- Wird die Anlage den regelmäßigen Inspektionen und Wartungen entsprechend der Herstellerangaben unterzogen?
- Sind der Laufweg und der Zugang zur Sprinkler-/ Schaumlöschzentrale gemäß DIN 4066 gekennzeichnet?
- Ist der Zugang zur SPZ gewaltfrei und ohne Hindernisse möglich?

- Wird die Sprinkler-/ Schaumlöschzentrale bestimmungsgemäß genutzt?
- Sind die (Sprinkler-)Gruppen in der Zentrale beschriftet?
- Sind die Absperrschieber gut zugänglich und gesichert?
- Entspricht die Zugangstür zur Zentrale den brandschutztechnischen Anforderungen? (selbst- und dichtschießend)
- Ist die Anlage in den Feuerwehrplänen dargestellt?
- Ist die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigt? (Abstand zwischen Sprinklerkopf und Lagergut mind. 0,15 Meter, keine missbräuchliche Verwendung der Sprinklerköpfe)

Gaslöschanlagen

Gaslöschanlagen sind entsprechend der Herstellerangaben regelmäßigen Überprüfungen (täglich, wöchentlich, monatlich, vierteljährlich und jährlich) durch eingewiesene Personen zu unterziehen. Diese sind in Prüf- und Betriebsbüchern zu erfassen. Weitere Prüfungen (jährlich, 2-jährig) ergeben sich aus den VDS Richtlinien (u. a. VDS 2093, VDS 2496).

Durchführung der GVS:

- Wird die Anlage den regelmäßigen Inspektionen und Wartungen entsprechend der Herstellerangaben unterzogen?
- Wird der Löschmittelraum (Zentrale mit Branderkennungs- und Auslöseeinrichtung) bestimmungsgemäß genutzt?
- Sind die vorhandenen Auslöse- bzw. Auslöseverzögerungsschalter der jeweiligen Löschbereiche gekennzeichnet und gut zugänglich?
- Sind die Türen und Umfassungswände zu den Löschbereichen selbst- und dichtschießend?
- Ist die Anlage in den Feuerwehrplänen dargestellt?
- Nutzbarkeit ist nachzuweisen, kann über Prüfberichte erfolgen

Löschmittelvorräte

Die Anforderungen an Sonderlöschmittel und Räume, in denen diese vorgehalten werden, ergeben sich aus den hierfür gültigen VdS Richtlinien (nicht verflüssigte Inertgase VdS 2380, Schaumlöschanlagen VdS 2108).

Durchführung der GVS:

- Augenscheinliche Nutzbarkeit muss gewährleistet sein

VIII. Technische Brandschutzeinrichtungen

A. Steuerungsmatrix für sicherheitstechnische Anlagen erforderlich und nachvollziehbar

Begriffsdefinition:

Gemäß der in der DIN 14675 aufgeführten Schutzziele einer Brandmeldeanlage muss diese Brandschutz- und Betriebseinrichtungen ansteuern können. Diese Steuerungsmatrix für den anlagentechnischen Brandschutz -auch Brandfallmatrix- wird entsprechend des Brandschutzkonzeptes aufgestellt.

Prüfung der Matrix nach Übergabe an den Betreiber:

Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Funktion der Anlage während der Errichtung liegt bei den zertifizierten Fachfirmen, während diese nach der Übergabe auf den Betreiber übergeht. Demnach gilt die Betreiberverantwortung auch für die wiederkehrende Prüfung der Matrix.

Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, die funktionale Kette der Brandfallsteuerung von einem der Brandfallsteuerung zugeordneten alarm-gebenden Brandmelder bis zur gesteuerten Einrichtung zu überprüfen und zu dokumentieren.

B. Rauchableitungsöffnungen und natürliche Entrauchung

NRA

Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind entsprechend der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen (i. d. Regel jährlich) auf ihre Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft zu überprüfen. Die Ergebnisse sind nachzuweisen, dies kann über Prüfberichte erfolgen.

C. Mechanische Entrauchungsanlagen

MRA

Auch maschinelle Rauchabzugsanlagen sind nach Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen (mind. jährlich) auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Anlagenteile zu prüfen. Die Überprüfung ist nachzuweisen, dies kann über Prüfberichte erfolgen.

Die in den Prüfprotokollen festgestellten Mängel sind entsprechend der hier vermerkten Bedingungen vom Betreiber beheben zu lassen.

Gemäß TPrüfVO sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung (z.B. Rauchschutz-Druckanlagen) in Rettungswegen alle drei Jahre durch einen bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen zu prüfen.

Die Handsteuereinrichtungen von RWA-Anlagen müssen entsprechend ausgeführt und von „sicherer Stelle“ aus bedient werden können. In Treppenträumen sollen die Handsteuereinrichtungen mindestens im Zugangsgeschoss sowie im obersten Geschoss in unmittelbarer Nähe zum Notausgang/ Fluchttür angebracht sein.

D. Anlagen zur Rauchfreihaltung von Flucht- und Rettungswegen

Durchführung der GVS:

- Sind die Auslösestellen für die RWA an „sicherer Stelle“ vorhanden und entsprechend ausgeführt?
- Sind die Auslösestellen frei zugänglich und gegen unbeabsichtigtes Betätigen geschützt?
- Ist die Wirksamkeit von Rauchabzugs- und Zuluftöffnungen eingeschränkt?
(z. B. durch nachträgliche Ein- und Umbauten, Gegenstände im Wirkungsbereich o. ä.)
- Sind die Rauchabzugs- und Zuluftöffnungen nach DIN 4066 gekennzeichnet?
- Ist bei Vorhandensein mehrerer Auslöseeinrichtungen die Zuordnung zum entsprechenden Rauchabschnitt (Bedientableau Entrauchungsanlage) erkennbar?
- Nutzbarkeit ist nachzuweisen, kann über Prüfberichte erfolgen

E. Brandmelde- und Gefahrenmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen, mit denen mindestens folgende Schutzziele erreicht werden:

- Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase;
- schnelle Information und Alarmierung der betroffenen Menschen;
- automatische Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen, sofern vorhanden.

Darüber hinaus können Brandmeldeanlagen auch zur Sicherstellung folgender Schutzziele beitragen:

- schnelle Alarmierung der Feuerwehr und/oder anderer hilfeleistender Stellen;
- eindeutiges Lokalisieren des Gefahrenbereiches und dessen Anzeige.

Im Vorfeld ist mit dem Betreiber/ Eigentümer abzustimmen, welcher Termin/ Uhrzeit am günstigsten für die Überprüfung der BMA ist! Durch die Auslösung der BMA und die damit verbundene Ansteuerung diverser gebäudetechnischer Anlagen kann der reguläre Betrieb des Gebäudes massiv beeinträchtigt werden!

Vor der manuellen Auslösung der BMA muss telefonisch Kontakt mit der Einsatzleitstelle (ELS) aufgenommen werden. Die BMA darf erst nach Freigabe durch die ELS ausgelöst werden. Nach Beendigung der Überprüfung muss die BMA bei der ELS wieder als „betriebsbereit“ freigemeldet werden.

Die Einhaltung der vorgegebenen Prüffristen ist durch Einsichtnahme in die aktuellen Prüf- bzw. Wartungsprotokolle festzustellen.

Durchführung der GVS:

- Bei Bedarf, nach pflichtgemäßem Ermessen, die BMA manuell auslösen und Überprüfung von:
 - Rundumkennleuchte (RKL)
 - Feuerwehrschlüsseldepot inkl. Überprüfung der hinterlegten Gebäudeschließung
 - Freischaltelement
 - Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT)
 - Lageplantageau, Feuerwehrlaufkarten (Stichprobe)
 - Feuerwehrpläne
 - Kennzeichnung Zugang zur BMZ / FIZ gemäß DIN 4066
- Nutzbarkeit ist nachzuweisen, kann über Prüfberichte erfolgen

Alarmierungseinrichtung (ELA)

Für elektroakustische Notfallwarnsysteme muss gemäß DIN 60849 Abschnitt 7.3 ein feststehendes und dokumentiertes Verfahren für die planmäßige Wartung festgelegt sein, wie es vom Systementwickler in Verbindung mit dem Gerätehersteller und nach den entsprechenden nationalen und internationalen Normen empfohlen wird. Demnach sollten nach den Vorgaben eines Instandhaltungshandbuches mindestens zwei regelmäßige Inspektionen pro Jahr durchgeführt werden.

Durchführung der GVS:

- Einsprechstelle/ Auslösung Hausalarm gekennzeichnet und augenscheinlich nutzbar und zugänglich
- Nutzbarkeit ist nachzuweisen, kann über Prüfberichte erfolgen

Erkundungshilfsmittel

Werden zum Öffnen von überwachten Zwischenräumen gesonderte Werkzeuge wie z.B.

- Saug- bzw. Krallenheber
- Schlüssel, bzw. Vierkantschlüssel
- Stehleiter
- Arbeitsbühnen

vorgehalten, sind diese auf Vollständigkeit und Funktionalität zu prüfen.

F. Einsichtnahme in Prüfberichte , falls erforderlich

A. Forderung von Prüfberichten

Neben diversen Prüfpflichten für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen aufgrund normativer und technischer Richtlinien werden im Baurecht die grundsätzlichen Prüfungen durch die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) geregelt.

Details zur Anerkennung und zur Tätigkeit von Prüfberechtigten werden in der Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) definiert.

Danach sind die Prüfsachverständigen für die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden eigenverantwortlich sowie unabhängig tätig und bescheinigen nach selbst durchgeführter Prüfung die Übereinstimmung der zu prüfenden technischen Anlagen und Einrichtungen mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer Frist zu beheben. Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde durch den Prüfsachverständigen zu unterrichten.

Primär liegt somit die Verantwortung der Überwachung der Mängelbeseitigung bei dem verantwortlichen Prüfsachverständigen und im weiteren Verfahren bei der Bauaufsicht. Die Bauaufsicht hat weiterhin die Befugnis selbst Prüfberichte einzufordern. Dies wird regelmäßig im Zuge der Sonderbaukontrolle, schon im Vorfeld der Begehung, durchgeführt.

Die Bestätigung der Überprüfung sicherheitsrelevanter Einrichtung (außerhalb der TPrüfVO) kann weiterhin gefordert werden. Im begründeten Einzelfall ist die Vorlage entsprechender Prüfnachweise gerechtfertigt.

B. Für die Feuerwehr relevante Anlagen

Zu den für die Feuerwehr bzw. Einsatzerfolg notwendigen Anlagen zählen:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Feuerwehraufzüge
- Gebädefunkanlagen
- Wandhydranten
- selbsttätige Feuerlöschanlagen
(Sprinkler-, Schaum-, Sprühwasser-, Wassernebel- und Gas-Löschanlagen)
- nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen
(Hydranten, Steigleitungen, Einspeisestellen, Druckerhöhungsanlagen)
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungs- und Angriffswegen
- Einzelfallbezogene Ergänzungen sind im Ermessen des Sachbearbeiters möglich.

C. Belange der Feuerwehr

Da sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden unmittelbar die einsatztaktischen Maßnahmen der Feuerwehr tangieren, ist eine ordnungsgemäße Funktion dieser Anlagen und Einrichtungen von elementarer Bedeutung. Aus diesem Grunde ist es im Rahmen einer GVS notwendig, sich die Funktionsfähigkeit der Anlage bescheinigen zu lassen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 der GVSVO in Verbindung mit der Anlage 2 (Punkt VIII F).

D. Gefahrenverhütungsschau

Die Verantwortung der Überwachung der Mängelbeseitigung von aufgeführten Mängeln in Prüfberichten liegt grundsätzlich beim Prüfsachverständigen. Dieser muss bei unterlassener Mängelbeseitigung die Bauaufsicht informieren. Das Verfahren ist hier weitestgehend dereguliert.

Wie beschrieben tragen für die Feuerwehr sicherheitsrelevante Anlagen unmittelbar zum Einsatzerfolg der Feuerwehr bei. Umgekehrt kann aus einer nicht gewarteten Anlage eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Feuerwehreinsatzes entstehen.

Da primär der Prüfsachverständige für die Überwachung der Mängelbeseitigung zuständig ist, liegt hier keine Zuständigkeit einer anderen Behörde vor. Eine Weiterleitung von Mängeln an private Akteure ist nach GVSVO nicht vorgesehen.

Aus diesem Grund ist es angebracht, die für die Feuerwehr relevanten Anlagen stichprobenhaft auf ihre Wartung zu kontrollieren und in eigener Zuständigkeit zur verfolgen.

E. Vorgehensweise

Im Anschluss an eine Begehung ist aufgrund der o. g. Hintergründe eine stichprobenhafte Durchsicht der Wartungs- und Prüfprotokolle vorzunehmen.

Kann ein Pflichtiger aktuelle Prüfungen bzw. mangelfreie Prüfprotokolle vorlegen, sind die Belange der Feuerwehr hinsichtlich einer gewarteten Anlage hinreichend gewürdigt.

Fehlen Nachweise über durchgeführte Wartungen bzw. Prüfungen oder es werden in den Protokollen dokumentierte, nicht behobene, schwerwiegende Mängel festgestellt, so ist der Pflichtige in der Mängelbeseitigungsanordnung zur Durchführung der Wartung bzw. Mängelabstellung aufzufordern. Die durchgeführten Prüfungen sind nach Ablauf der Frist durch den Pflichtigen zu bestätigen.

Die Vorlage der Prüfprotokolle ist jedoch nicht erforderlich.

Grundsätzlich soll von der Bezugnahme auf die Technische Prüfverordnung Abstand genommen werden.

Argumentativ wird stattdessen der Nachweis einer gewarteten Anlage gefordert, welche für den Einsatzerfolg der Feuerwehr unabdingbar ist.

Dies kann dann so verwaltungstechnisch rechtsicher durchgesetzt werden.

Sollten im Rahmen der GVS schwerwiegende, sicherheitsrelevante, offensichtliche Mängel an technischen Anlagen oder Einrichtungen festgestellt werden, so sind diese der Bauaufsicht mitzuteilen. Minder schwere Mängel sollen in eigener Zuständigkeit im Zuge der Mängelbeseitigungsanordnung verfolgt werden.

Beispiel:

Feuerwehraufzug schon mehrere Monate außer Betrieb da nicht mehr funktionstüchtig.

→ Meldung an Bauaufsicht

Feuerwehrschlüsselschalter für Feuerwehraufzug defekt.

→ Verfolgung im Zuge der GVS

IX. Kommunikation für die Feuerwehr

Um im Gebäude eine sichere Brandbekämpfung und Menschenrettung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu ermöglichen, ist eine Sicherstellung der Kommunikation der Einsatzkräfte untereinander unabdingbar. Bei fehlenden oder unzureichenden Kommunikationsmitteln verzögern oder verhindern sie die Maßnahmen der Feuerwehr.

Im Besonderen ist zu prüfen, ob bei Objekten ohne Brandmeldeanlage die Bedienbarkeit und Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Sind Gegensprechanlagen vorhanden, sind diese auf ihre Funktionsfähigkeit zu Überprüfen

Durchführung der GVS:

- Sind Abschaltmöglichkeiten von akustischen Signalen vorhanden und funktionsfähig?
- Sind Gegensprechanlagen vorhanden und nutzbar? (z.B. zwischen BMZ/FIZ und SPZ oder Technikräumen/Zentralen)
- Ist die BOS- Gebäudefunkanlage mit den Mittel der Feuerwehr in Betrieb zu nehmen und Funktionsfähig? (evtl. vor Ort testen.)
- Nutzbarkeit ist nachzuweisen, kann über Prüfberichte erfolgen

X. Betriebliche Brandschutzmaßnahmen

A. Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist ein Bestandteil des betrieblichen Brandschutzes. Sie wird vom Betreiber erstellt und umfasst bis zu drei Teile:

Teil A:

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen (z. B. Bewohner, Beschäftigte, Besucher), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Der Teil A ist im Format DIN A 4 mit einem 10 mm breiten, in roter Farbe versehenen Rand auszuführen und an markanten Punkten (z. B. vor Treppenträumen, an Feuerlöschkästen bzw. Wandhydranten, in allgemein zugänglichen Aufenthaltsräumen, in der Nähe von Telefonen) gut sichtbar aufzuhängen.

Teil B:

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten (z. B. Mitarbeiter). Die in dem Objekt tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen über die Brandschutzordnung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind mit entsprechenden praktischen Übungen zu verbinden und zu dokumentieren. Der Erhalt der Brandschutzordnung Teil B zur persönlichen Unterrichtung muss schriftlich bestätigt werden.

Teil C:

Der Teil C richtet sich an Personen, denen besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind, z. B. Arbeitgeber/ Betreiber und Führungskräfte nach § 13 Abs. 1 ArbSchG, sowie nach § 13 Abs. 2 ArbSchG beauftragte fachkundige und zuverlässige Personen, wie z. B.: Brandschutzhelfer, Brandschutzbeauftragter, Hausfeuerwehr, Sicherheitsingenieure.

Durchführung der GVS:

- Ist die Brandschutzordnung Teil A in ausreichender Menge gut sichtbar ausgehängt?
- Sind (falls erforderlich) die Brandschutzordnungen Teil B und C erstellt und an die verantwortlichen Mitarbeiter ausgehändigt?
- Ist die Brandschutzordnung aktuell?

B. Feuerwehrpläne

Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne nach DIN 14095, sowie Flucht- und Rettungspläne können durch eine Bauaufgabe oder durch Sonderbauvorschriften gefordert werden. Weitere Forderungen nach dem Arbeitsschutzrecht bleiben davon unberührt.

Durchführung der GVS:

- Sind die Feuerwehrpläne aktuell?
(Insbesondere Angaben zu Ansprechpartnern und Rufnummern prüfen!)
- Sind die Feuerwehrpläne konform zur DIN 14095?
- Ist der Plansatz vor Ort leicht auffindbar und in einwandfreiem Zustand?

- Ggf. elektronische Version aus Datenstruktur G2 ausdrucken und zur Prüfung mitnehmen!

C. Brandschutzorganisation

Durchführung der GVS:

- Ist ein Brandschutzbeauftragter und/oder Ansprechpartner vorhanden und benannt?
- Sind die Daten aktuell?
- Sind die Kontaktdaten aktuell?
- Entsprechen die Angaben den Informationen aus den Feuerwehrplänen?
- Sind Notfallruffnummern für Zeiträume außerhalb der Betriebszeiten hinterlegt?
- Augenscheinlich unsachgemäße Elektroinstallation

D. Flucht- und Rettungspläne

Die Pläne nach DIN ISO 23601 sind an gut sichtbaren Bereichen auszuhängen, dabei ist auf Lagekorrektheit zu achten. Im Ausgangsbereich ist ebenfalls ein Plan anzubringen. Für Hotelzimmer und Klassenräume lautet die Empfehlung, jeweils einen vereinfachten Plan auszuhängen. Die Pläne sind auf Aktualität zu überprüfen.

Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, sowie Flucht- und Rettungspläne können durch eine Bauauf-
lage oder durch Sonderbauvorschriften gefordert werden. Weitere Forderungen nach dem Arbeits-
schutzrecht bleiben davon unberührt.

Durchführung der GVS:

- Sind die Flucht- und Rettungspläne stichprobenhaft und augenscheinlich aktuell?

Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege

Die Rettungswegkennzeichen nach DIN 4844/2 A1 bzw. DIN EN ISO 7010 müssen an allen Ausgängen, Kreuzungspunkten und entsprechend der Sichtweite gut sichtbar angebracht werden (siehe ASR A2.3 Abschnitt 4.8). Beispiele der aktuellen Symbole:



Durchführung der GVS:

- Sind die Flucht- und Rettungswege gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet?
(Schilder vorhanden, sichtbar, beleuchtet, hinterleuchtet, Leuchtmittel intakt?)
- Sind die Flucht- und Rettungswege jederzeit und ohne Hilfsmittel nutzbar?

Kennzeichnung von Technikräumen und Räumen mit besonderem Gefahrenpotential

Räume mit erhöhter Brandlast und Technikräume sind von außen dauerhaft zu kennzeichnen. Dabei ist neben der Beschriftung (z. B. „Elektrischer Betriebsraum“) auch das jeweils dazugehörige Gefahrensymbol nach DIN 4844/2 A1 bzw. DIN EN ISO 7010 anzubringen.

Zum Beispiel: 

Durchführung der GVS:

- Sind die Räume gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet?
(Art der Nutzung, ggf. Gefahrenzeichen)
- Sind die Technikräume brandlastfrei?

E. Evakuierungspläne bei Störfallbetrieben

⇒ Daten abgleichen

XI. Einsatzplanung der Feuerwehr

- A. Datenversorgung Leitstelle
- B. Aktualität Feuerwehr-Einsatzpläne
- C. Alarm- und Ausrückeordnung

Durchführung der GVS:

- Daten zwischen Verwaltungssoftware, Alarmausdruck und Feuerwehrplan abgleichen und bei Bedarf aktualisieren. Der Fokus liegt hierbei auf den allgemeinen einsatzrelevanten Objektinformationen (BMA ja/nein, Löschanlage, Anfahrt, Schließung, gefährliche Bereiche etc.)